



Landkreis Diepholz

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 05/2024 vom 30.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	2
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" (Windkraftkonzentrationsplanung)	2
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: amtsblatt@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Herr Ronald Bötefür (05441/976-1062), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" (Windkraftkonzentrationsplanung)

Der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 den Feststellungsbeschluss für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.01.2024 Az.: 63 DH 04315/2023/82, die 20 Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Windkraftkonzentrationsplanung) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, deren Geltungsbereich das gesamte Gebiet der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ umfasst, werden sonstige Sondergebiete für Windenergieanlagen (Konzentrationsflächen) dargestellt. Die in der bisher geltenden Fassung des Flächennutzungsplanes enthaltenden Darstellungen von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen werden durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ersetzt.

Den durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationsflächen kommt die Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen sind danach im gesamten Außenbereich regelmäßig ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt (schwarzgestrichelte Line), die vorgesehenen Windkraftkonzentrationszonen sind als Konzentrationszone 20.1 und 20.3 bezeichnet.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lemförde, den 29.01.2024

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Mentrup